

Beihilferichtlinie

der Stadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU – genannt) im Rahmen des Förderprogramms VwV-Stadtentwicklung, Abschnitt B (Städtische Entwicklung)

Gliederung

0	Präambel	2
1	Geltungsbereich, Zwecksetzung, Rechtsgrundlagen.....	2
1.1	Geltungsbereich	2
1.2	Zwecksetzung	2
1.3	Rechtsgrundlagen	3
2	Gegenstand der Förderung / allgemeine Fördervoraussetzungen	3
3	Zuwendungsempfänger und Ausschlussregelung.....	4
3.1	Zuwendungsempfänger	4
3.2	Ausschlussregelung	4
4	Zuwendungsvoraussetzungen.....	5
5	Art, Umfang und Höhe der Förderung, zuwendungsfähige Kosten.....	6
5.1	Art der Förderung	6
5.2	Umfang und Höhe der Förderung, Fördersatz.....	6
5.3	Zuwendungsfähige Kosten	6
5.4	Nicht zuwendungsfähige Kosten	7
6	Verfahren.....	7
6.1	Antragstellung.....	7
6.2	Bewilligung, Mittelauszahlung, Mittelabrechnung	8
7	Ergänzende Regelungen.....	9
8	Inkrafttreten	9

0 Präambel

Das Förderprogramm „Verwaltungsvorschrift Stadtentwicklung, Abschnitt B“ des Sächsischen Staatsministeriums des Innern dient in erster Linie dazu, die Stadt insoweit zu unterstützen, als dass diese durch Maßnahmen der Stadtentwicklung geeignete Rahmenbedingungen für eine wirtschaftliche Entwicklung im städtischen Problemgebiet schaffen kann. Es ist nicht vorrangig darauf ausgerichtet, Unternehmen in ihrer direkten Wirtschaftskraft zu stärken. Gleichwohl kann die Stadt in den Fällen, in denen eine angemessene Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU – Definition gemäß Anlage 1) im Rahmen des integrierten Handlungsansatzes zur positiven Entwicklung des Stadtgebietes nachhaltig beiträgt, diesen Unternehmen auf der Grundlage der vorliegenden Richtlinie Zuschüsse gewähren.

1 Geltungsbereich, Verwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Geltungsbereich

- 1) Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen unter denen eine Bewilligung von Fördermitteln aus dem Programm „VwV-Stadtentwicklung, Abschnitt B“ an KMU durch die Stadt Dresden in den Fördergebieten gem. Anlage 5 (Karte der Fördergebiete) zu dieser Richtlinie zulässig ist.
- 2) Die Gewährung von Beihilfen nach dieser Richtlinie (nachfolgend: „KMU-Beihilfe“) erfolgt auf der Grundlage der gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepte der Stadt Dresden zu den Fördergebieten „Stadtteilentwicklungsprojekt Weißeritz“ und „Stadtteilentwicklungsprojekt Leipziger Vorstadt/Pieschen“.
- 3) Sollte die Ausweisung weiterer Gebiete möglich sein, in denen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift Stadtentwicklung und mit Fördermitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) gefördert werden sollen, so soll diese Richtlinie ebenfalls angewendet werden.

1.2 Verwendungszweck

- 1) Ziele dieser Richtlinie sind
 1. die Stärkung des Unternehmertums im Gebiet,
 2. die Verbesserung der Investitionstätigkeit von Betrieben und Betriebsstätten im Fördergebiet,
 3. die Stärkung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit von Betrieben und Betriebsstätten im Fördergebiet,
 4. die Schaffung und der Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen im Fördergebiet.

- 2) Die Zuwendungen sollen den KMU im Fördergebiet Anreize zur Ansiedlung (Existenzgründung), Sicherung bzw. Erweiterung ihres Standortes sowie zur Verlagerung innerhalb des Fördergebietes bzw. in das Fördergebiet bieten. Externen Ansiedlungsinteressenten soll ein Anreiz geboten werden, sich im Fördergebiet niederzulassen (Stärkung der lokalen Ökonomie).

1.3 Rechtsgrundlagen

- 1) Die Stadt Dresden gewährt eine KMU-Beihilfe nach Maßgabe dieser Richtlinie, der VwV-Stadtentwicklung, Abschnitte A, B und D vom 19. Februar 2001, der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung sowie auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 (Allgemeine Bestimmungen über die Strukturfonds), der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission vom 28. Juli 2000 (Durchführungsbestimmungen) und der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 („De-minimis“-Beihilfen-Verordnung). Die zuletzt genannte Verordnung ist Bestandteil dieser Richtlinie (Anlage 2).
- 2) Die Förderung erfolgt ausschließlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushalts- und Fördermittel.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht.

2 Gegenstand der Förderung / allgemeine Fördervoraussetzungen

- 1) Investitionen mit dem Ziel der Sicherung der Produktion oder Dienstleistung von Unternehmen oder zur Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen werden anteilig bezuschusst, wenn sie im Zusammenhang stehen:
 - mit der Ansiedlung oder Gründung von Betrieben und Betriebsstätten im Fördergebiet,
 - mit der Sanierung von Brachflächen,
 - mit der Erweiterung oder Sicherung von bestehenden Betrieben und Betriebsstätten im Fördergebiet, oder im Ausnahmefall mit der Umsetzung von Betrieben oder Betriebsstätten innerhalb des Fördergebietes oder aus dem Fördergebiet in andere Stadtteile, sofern erhebliche Standortkonflikte bestehen.
- 2) Nicht investive und investive Vorhaben von KMU im Fördergebiet zur Verbesserung der unternehmerischen Leistungsfähigkeit werden anteilig bezuschusst, wenn mit einer Maßnahme
 - die betrieblichen, technischen und organisatorischen Abläufe,
 - die Anwendung von Schlüsseltechnologien und –kenntnissen,
 - der betriebliche Umweltschutz und die sparsame Ressourcenverwendung,

- die Chancengleichheit der Geschlechter, die sozialen Bedingungen für Arbeitnehmer, die Arbeitnehmerbeteiligung, der Arbeitsschutz, die betriebliche Arbeitsorganisation und die Leistungsmotivation,
- der Marktauftritt,
- die Innovationsfähigkeit,
- das Geschäftskonzept

eines Betriebes oder einer Betriebsstätte nachhaltig hergestellt oder dauerhaft verbessert werden.

- 3) Nicht förderfähig sind Rationalisierungsinvestitionen, mit denen ein Abbau von Arbeitsplätzen verbunden ist.

3 Zuwendungsempfänger und Ausschlussregelung

3.1 Zuwendungsempfänger

- 1) Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich der Träger der zu fördernden Maßnahme (Maßnahmeträger). Der Maßnahmeträger muss
- die begünstigte Betriebsstätte im Fördergebiet haben oder in das Fördergebiet verlegen und
 - ein KMU nach der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Definition der EU-Kommission sein (vgl. Anlage 1).
- 2) Im Ausnahmefall einer mittelbaren Förderung finden die vorstehenden Grundsätze entsprechende Anwendung.

3.2 Ausschlussregelung

Als Zuwendungsempfänger kommen nicht in Betracht:

- Unternehmen des Landwirtschafts- und Ernährungssektors sowie des Fischereisektors mit Ausnahme von Nahrungsmittelherstellern und solchen Unternehmen, die der Versorgung der Bevölkerung im Programmgebiet dienen;
- Unternehmen der Urproduktion (z. B. Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton, Steinen);
- Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung;

- Unternehmen des Verkehrssektors;
- Kfz-Handel und überregional tätige Kfz-Betriebe;
- Unternehmen der Stahl-, Kohle-, Schiffbau-, Synthesefaser- und der Kfz-Industrie;
- Unternehmen des großflächigen Einzelhandels und überregional tätige Einzelhandels- und Fachfilialketten;
- Unternehmen des Großhandels mit Konsumgütern;
- Tankstellen;
- Versicherungen und Kreditinstitute;
- Immobilienmakler und -unternehmen einschließlich Unternehmen der Wohnungswirtschaft und Eigentümer von Wohngebäuden (sofern nicht dauerhaft die Entwicklung eines zumindest teilweise brachliegenden Standortes Zweck der Förderung ist)
- Unternehmen des Bauhauptgewerbes.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 1) Die KMU-Beihilfe kann gewährt werden, soweit das geförderte Vorhaben die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllt (vgl. auch Anlage 2).

- 2) Weiterhin gelten folgende Voraussetzungen:
 - Mit dem Vorhaben darf nicht begonnen werden, bevor die Bewilligung des Förderantrags erfolgt. Ausnahmen hierzu (förderungsunschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn) sind bei der Stadt Dresden zu beantragen.
 - Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss nachweislich gesichert sein.
 - Das Vorhaben darf nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GA) förderfähig sein.
 - Gegen das Vorhaben dürfen keine öffentlich-rechtlichen Bedenken, insbesondere in planungsrechtlicher, raumordnerischer, städtebaulicher und umweltschutzrechtlicher Hinsicht bestehen.

- 3) Mit der Umsetzung der Maßnahme sollen möglichst mehrere der in Anlage 4 aufgeführten Kriterien verfolgt werden.

5 Art, Umfang und Höhe der Förderung, zuwendungsfähige Kosten

5.1 Art der Förderung

- 1) Die KMU-Förderung ist eine Projektförderung. Die Bewilligung der KMU-Beihilfe wird bei Vorliegen der in Punkt 4 genannten Zuwendungsvoraussetzungen grundsätzlich im Rahmen der Projektförderung gewährt.
- 2) Die KMU-Beihilfe wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Anteilsfinanzierung der zuwendungsfähigen Kosten bewilligt.

5.2 Umfang und Höhe der Förderung, Fördersatz

- 1) Eine maximale zu gewährende Beihilfe wird durch die De-minimis-Regelungen der Europäischen Gemeinschaft (Verordnung (EG) Nr. 69/2001) auf einen Gesamtbetrag von 100.000 EUR innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren begrenzt. Dieser Betrag umfasst alle Formen von öffentlichen Beihilfen, die als De-minimis-Beihilfe gewährt wurden. Maßgeblich für die Berechnung des Dreijahreszeitraums ist der Zeitpunkt der Bewilligung der Förderung.
- 2) Diesbezüglich gilt im Rahmen dieser Richtlinie folgende Regel:

Der Fördersatz für ein Vorhaben insgesamt beträgt maximal 46,67 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten. Der sich daraus ergebende Förderbetrag besteht zu 75 v. H. aus EFRE-Mitteln und zu 25 v. H. aus Mitteln der Stadt Dresden. Der Höchstförderbetrag wird von der Stadt Dresden auf maximal 100.000, - EUR festgesetzt.

5.3 Zuwendungsfähige Kosten

- 1) Zuwendungsfähig sind Kosten, wenn sie vom Zuwendungsempfänger getragen und nachgewiesen werden, sie zur Durchführung des Vorhabens notwendig und angemessen sind und das Vorhaben den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.
- 2) Die Zuwendungsfähigkeit von Kosten richtet sich im übrigen nach der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission.

5.4 Nicht zuwendungsfähige Kosten

- 1) Nicht zuwendungsfähig sind Reisekosten, Kosten für den Grunderwerb und für die Anschaffung und Herstellung im Straßenverkehr zugelassener Fahrzeuge.
- 2) Kosten für gebrauchte Wirtschaftsgüter sind nicht förderfähig, es sei denn
 - es handelt sich um den Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte (ohne Grunderwerbskosten),
 - oder das erwerbende Unternehmen ist in der Gründungsphase,
 - oder der Erwerb ist vorhabensbedingt unvermeidbar.
- 3) Der Erwerber muss im Fördergebiet ansässig sein. Die gebrauchten Wirtschaftsgüter dürfen nicht bereits zuvor mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sein. Erwerber und Veräußerer dürfen nicht unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlich, rechtlich oder personell identisch, verflochten oder verbunden sein.

6 Verfahren

Für die Bewilligung, die Auszahlung und die Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung (Vorl. VwV zu § 44 SäHO), die §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) (soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind).

6.1 Antragstellung

- 1) Antragstellung, Bewilligung, Abforderung und Abrechnung der Zuwendung sind formgebunden.
- 2) Förderanträge sind vor Beginn des Vorhabens an die Landeshauptstadt Dresden, Dr. Külz- Ring 19, 01067 Dresden, Stadtplanungsamt zu richten. Förderanträge müssen enthalten:

- a) eine Vorhabensbeschreibung,
 - b) einen Zeitplan,
 - c) einen Investitions- und Finanzierungsplan für das Vorhaben,
 - d) einen Nachweis der Gesamtfinanzierbarkeit durch ein Kreditinstitut,
 - e) einen Geschäftsplan bzw. ein Unternehmenskonzept mit KMU-Nachweis,
 - f) die De-minimis-Erklärung (Anlage 3),
 - g) eine Erklärung zu anderweitig erhaltenen Förderungen.
- 3) Das Stadtplanungsamt hält Formblätter für die Beantragung der Zuwendung bereit und informiert über die Antragstellung.
 - 4) Die Anträge auf Fördermittel können laufend bis zum Ablauf der Programmdauer am **30.06.2006** gestellt werden.

6.2 Bewilligungsverfahren, Auszahlung und Abrechnung

- 1) Der Zuwendungsbescheid ergeht formgebunden.
- 2) Die Entscheidungen über die Auswahl der zu fördernden Vorhaben und die Höhe der Zuschüsse treffen die jeweiligen Arbeitskreise der Fördergebiete und ergehen auf der Grundlage des Votums des Amtes für Wirtschaftsförderung. Die Zuständigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens ist in Anlage 9 dieser Richtlinie geregelt.
- 3) Die Abforderung der Mittel ist vom Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsstelle – Landeshauptstadt Dresden Geschäftsbereich Stadtentwicklung / Stadtplanungsamt gemäß beiliegenden Formblatt (Auszahlungsantrag) zu beantragen.
- 4) Die Auszahlung erfolgt anteilig auf der Grundlage von Verwendungsnachweisen in Form bezahlter Rechnungen, die sich auf förderfähige Kosten beziehen, bzw. in Form von Leistungsnachweisen, die der zur Förderung beantragten Maßnahme entsprechen.
- 5) Den nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) vorzulegenden Verwendungsnachweis für die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel hat der Zuwendungsempfänger innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

7 Ergänzende Regelungen

Die Wirtschaftsgüter, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, müssen mindestens 4 Jahre nach Abschluss des Vorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleiche oder höherwertige Güter ersetzt. Die Ersetzung wiederum ist nicht zuschussfähig.

8 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den

Der Oberbürgermeister

Anlage 1: Definition kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)

Anlage 2: De- minimis- Verordnung

Anlage 3: De- minimis- Erklärung

Anlage 4: Auswahlkriterien für Maßnahmen

Anlage 5: Karten der Fördergebiete

Anlage 6: Antragsformular

Anlage 7: VO- EG Nr. 1685 / 2000 – Zuschussfähigkeit der Ausgaben für den von den Strukturfonds kofinanzierten Operationen

Anlage 8: VO- EG Nr. 1145 / 2003 – Änderung der VO Nr. 1685 / 2000

Anlage 9: Zuständigkeitsregelung – Vergabeverfahren